

Geoblocking

Was beinhaltet die Geoblocking-Verordnung?

Die Geoblocking-Verordnung ist seit dem 3. Dezember 2018 EU-weit in Kraft und verbietet die Diskriminierung von Verbrauchern aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnortes beim grenzüberschreitenden Online-Einkauf.

In Luxemburg gilt dahingehend das Gesetz vom 26. Juni 2019 «relative à certaines modalités d'application et à la sanction du règlement (UE) 2018/302 du Parlement européen et du Conseil du 28 février 2018 visant à contrer le blocage géographique injustifié et d'autres formes de discrimination fondée sur la nationalité, le lieu de résidence ou le lieu d'établissement des clients dans le marché intérieur, et modifiant les règlements (CE) n° 2006/2004 et (UE) 2017/2394 et la directive 2009/22/CE. ».

Wie regelt die Geoblocking-Verordnung den Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Allgemeinen?

Die Verordnung definiert spezifische Situationen, in denen keine Rechtfertigungsgründe für eine Sperrung oder andere Formen einer gerechtfertigten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung vorliegen.

In diesen Situationen haben Verbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat als dem des Verkäufers den gleichen Zugang zu Waren und Dienstleistungen wie lokale Verbraucher. Zu diesen Situationen gehören: der Verkauf von Produkten ohne Postzustellung, der Verkauf von elektronisch erbrachten Dienstleistungen oder der Verkauf von Dienstleistungen, die an einem bestimmten physischen Ort erbracht werden.

Was sind die Ausnahmen von der Geoblocking-Verordnung?

Die Verordnung gilt nicht für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Finanzdienstleistungen
- Audiovisuelle Inhalte
- Transportdienstleistungen.

Wie wirkt sich die Verordnung auf den Zugang zu Online-Schnittstellen aus?

Die Verordnung sieht vor, dass der Händler den Verbraucher nicht auf eine andere Version seiner Website umleiten darf, als die, auf die der Verbraucher ursprünglich zugreifen wollte, es sei denn, der Verbraucher stimmt der Umleitung ausdrücklich zu. Der Verbraucher hat somit die Möglichkeit, die Preise auf den verschiedenen Webseiten zu vergleichen.

Wenn ein Verbraucher ein Produkt von einem Verkäufer kaufen möchte, der nicht in das Wohnsitzland des Verbrauchers liefert, muss der Verkäufer ihm das gewünschte Produkt zu den gleichen Bedingungen wie einem lokalen Verbraucher verkaufen, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Verbraucher lässt sich das Produkt an eine Adresse in einem EU-Mitgliedstaat liefern, in das der Verkäufer eine Lieferung anbietet
- der Verbraucher selbst oder ein von ihm beauftragtes Transportunternehmen holt die Waren an einem Ort ab, an dem der Verkäufer die Abholung zu seinen Bedingungen anbietet. Dies kann bspw. eine Packstation oder das Lager des Verkäufers sein.

Wie verhindert die Verordnung die Diskriminierung bezüglich der Zahlungsmethode?

Händler können grundsätzlich selbst entscheiden, welche Zahlungsmethoden sie akzeptieren möchten.

Die Verordnung enthält jedoch einige Bestimmungen gegen die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes eines Verbrauchers, der Niederlassung seiner Bank oder eines anderen Dienstleisters oder des Ortes, an dem seine Kreditkarte ausgegeben wurde.

Eine unterschiedliche Behandlung ist daher verboten

- wenn die Zahlung per Banküberweisung oder mit einer vom Verkäufer allgemein akzeptierten Kreditkarte erfolgt,
- die Authentifizierungsanforderungen erfüllt sind und
- wenn die Zahlung in einer Währung erfolgt, die der Verkäufer akzeptiert.

Welche Bestimmungen sieht die Verordnung für Verbraucher im Falle eines Rechtsstreits mit einem Händler vor?

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen, die den Verbrauchern bei Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Händler im Zusammenhang mit Geoblocking praktische Hilfe leisten. Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Europäische Verbraucherzentren benannt. So wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 26. Juni 2019 das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg zur Geoblocking-Kontaktstelle ernannt.

Europäisches Verbraucherzentrum Luxemburg GIE
2A, rue Kalchesbrück • L-1852 Luxembourg
Tel.: +352 26 84 64-1 • Fax: +352 26 84 57 61
info@cecluxembourg.lu • www.cecluxembourg.lu

Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union



Dieses Informationsblatt wurde aus Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union (2014-2020) gefördert. Der Inhalt gibt ausschließlich die Ansicht des Autors wieder und liegt in dessen alleinigen Verantwortung. Er spiegelt nicht den Standpunkt der Europäischen Kommission und/oder der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA) oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union wider. Die Europäische Kommission und die Agentur lehnen jegliche Haftung für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen ab. Obwohl dieses Informationsblatt mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann der Verfasser für mögliche Irrtümer oder Auslassungen nicht haftbar gemacht werden. Jede, auch nur auszugsweise, Vervielfältigung oder Übersetzung des Informationsblattes ist untersagt, es sei denn, das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg hat seine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt. Das (auszugsweise) Zitieren ist unter Angabe der Quelle möglich. Mit finanzieller Unterstützung des luxemburgischen Staates sowie der ULC.